

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.108 vom 9. August 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.108)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.108 du 9 août 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.108 del 9 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 20**

StGB unter anderem ein Verbot der antizipierten Beweiswürdigung in Form der Wahrunterstellung verminderter oder gar ausgeschlossener Schuldfähigkeit ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens und damit zugunsten der beschuldigten Person (zum Ganzen Bommer, a.a.O., Art. 20 StGB N 20 f.). Vor diesem Hintergrund besteht ■ gerade auch im Lichte des klaren Gesetzeswortlautes von Art. 20 StGB, kein Raum für die Annahme einer Schuldunfähigkeit «in dubio pro reo», wie die Vorinstanz diese vorgenommen hat.

3.2.6 Die Berufungsbeklagte wendet gegen die gesetzliche Pflicht zur Begutachtung der Berufungsbeklagten ein, ein Fachgutachten lasse vorliegend keinen Erkenntnisgewinn erwarten. Es sei erstellt und unbestritten, dass die Berufungsbeklagte an den angegebenen und belegten Krankheiten leide, sie aber im akuten Krankheitszustand zum Tatzeitpunkt nicht psychiatrisch untersucht worden sei. Damit müsste sich ein Gutachten auf Spekulationen beschränken (Berufungsantwort, Akten S. 425 ff.). Damit wendet sie sich letztlich gegen die Verhältnismässigkeit im weiteren Sinne der Anordnung eines Gutachtens, genauer gegen dessen Erforderlichkeit.

Dem ist zu entgegnen, dass eine Begutachtung nur dann mangels Erforderlichkeit nicht angeordnet zu werden braucht, wenn sie nach Lage der Dinge den Erkenntnisstand über die Schuldfähigkeit der beschuldigten Person im Tatzeitpunkt nicht einmal zu verbessern vermöchte (Bommer, a.a.O., Art. 20 StGB N 22, mit weiteren Hinweisen), namentlich, weil bereits hinreichende psychiatrische Gutachten zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der beschuldigten Person zur Tatzeit vorliegen (BGE 101 IV 247, E. 2). Vorliegend geht die Vorinstanz von einem medizinisch-psychiatrisch betrachtet offenbar sehr komplexen und aussergewöhnlich erscheinenden Zustand der Berufungsbeklagten zum Tatzeitpunkt aus (siehe oben E. 3.2.4), welcher für medizinische Laien nicht aus sich heraus nachvollziehbar erscheint. Gänzlich ungeklärt erscheint zudem, ob die von der Berufungsbeklagten und ihren behandelnden Ärzten geltend gemachten Episoden bzw. allfällige Folgezustände überhaupt aus forensisch-psychiatrischer Sicht geeignet sind, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der betroffenen Person vollständig auszuschliessen ■ oder ob nicht vielmehr von verminderter oder gar von unbeeinträchtigter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Berufungsbeklagten auszugehen ist. Fraglich erscheint auch, ob bzw. inwiefern eine allfällige, nach einem akuten Zustand der Bewusstlosigkeit eingetretene «Verwirrung» während der gesamten Dauer der angeklagten Tathandlungen andauern konnte. Zu diesen zentralen Fragen äussern sich die Arztzeugnisse der Berufungsbeklagten (Akten S. 150 ff.) und auch das eingereichte Handbuch zur Therapie mit cortisolhaltigen Medikamenten (Akten S. 154 ff.) nicht ■ zumal diese nach dem oben

Gesagten (E. 3.2.3) von vornherein nicht als Ersatz für ein Sachverständigengutachten dienen können. Demgegenüber erscheint ein psychiatrisch-forensisches Sachverständigengutachten durchaus geeignet und auch erforderlich, um diese Fragen zu klären und so den Erkenntnisstand über die Schuldfähigkeit der Berufungsbeklagten zu verbessern. Dem Vorbringen der Berufungsbeklagten, wonach sich ein nachträgliches Gutachten auf Spekulationen beschränken müsste, ist zu entgegnen, dass solche Gutachten in aller Regel erst im Nachgang zur fraglichen Tat erstellt werden können. In den seltensten Fällen wird eine Begutachtung zum Tatzeitpunkt bzw. unmittelbar danach überhaupt möglich sein. Dieser Umstand allein vermag den Nutzen eines Gutachtens daher nicht in Zweifel zu ziehen.

3.2.7 Die Berufungsbeklagte macht zudem geltend, gemäss der Lehre könne aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen in Bagatellfällen auf eine Begutachtung verzichtet werden. Vorliegend beantrage die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen, was noch genau unter der Grenze des Bagatellfalles liege (mit Hinweis auf Art. 132 Abs. 3 StPO). Damit wendet sie sich gegen die Verhältnismässigkeit der Begutachtung im engeren Sinne, also deren Angemessenheit.

Ein Begutachtungsverzicht unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips im engeren Sinne wird in der Lehre indessen lediglich dann erwogen, wenn die Begutachtung in keinem Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs stünde. Zugleich wird betont, dies dürfte nur selten der Fall sein, zumal die Verpflichtung, sich für eine psychiatrische Begutachtung zur Verfügung zu halten, nach der Rechtsprechung grundsätzlich keinen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle (BGE 124 I 40, E. 5 a), es sei denn, die Begutachtung lasse sich nicht ambulant, sondern nur stationär durch Einweisung in eine psychiatrische Klinik durchführen (zum Ganzen Bommer, a.a.O., Art. 20 StGB N 23). Vorliegend ist die Verhältnismässigkeit nicht etwa zu verneinen, weil ■ wie die Berufungsbeklagte geltend macht ■ die beantragte Strafe knapp unterhalb der Definition eines Bagatellfalls im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO ausfällt. Zunächst einmal lässt Art. 132 Abs. 3 StPO Raum dafür, dass auch Fälle von unter 120 Tagessätzen nicht mehr als Bagatelle gelten, da die Norm lediglich besagt, ein Bagatellfall läge «jedenfalls dann nicht mehr vor», wenn eine Strafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten sei. Vor allem aber bezieht sich Art. 132 Abs. 3 StPO einzig auf den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung und stellt nicht etwa eine für das gesamte Straf(prozess)recht gültige, schematische Definition von Bagatellfällen dar, bei deren Vorliegen sich jegliche (Beweis)massnahmen schematisch als unverhältnismässig erweisen würden. Demgegenüber geht das Bundesgericht selbst im Rahmen weniger einschneidender Delikte von einer Pflicht zur Begutachtung nach Art. 20 StGB aus (so etwa BGer 6B\_810/2015 vom 12. Mai 2016 E. 1.3, in welchem eine bedingte Geldstrafe von lediglich 50 Tagessätzen zu Fr. 60.■, bei einer Probezeit von 2 Jahren, wegen des Vorwurfs der mehrfachen üblen Nachrede zur Diskussion stand). Im Lichte dieser Rechtsprechung und der dargelegten Literatur ist nicht ersichtlich, inwiefern die ■ vorliegend ohne Weiteres ambulant und ohne schwere Eingriffe in die Persönlichkeit der Berufungsbeklagten mögliche ■ Begutachtung der Berufungsbeklagten ausser Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs der Beschimpfung und der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte bzw. zur geforderten Strafe von 120 Tagessätzen stehen soll. Vor diesem Hintergrund kann kein ausnahmsweises Zuwiderhandeln der rechtsanwendenden Behörden gegen den klaren Gesetzeswortlaut von Art. 20 StGB aus Verhältnismässigkeitsgründen gefordert werden.

3.3 Da im Rahmen einer Rückweisung kein Urteil in der Sache ergeht (siehe oben E. 1.2), ist im Übrigen auch nicht auf die Vorbringen der Berufungsbeklagten einzugehen, wonach Polizei bzw. Sanität die Freiheit der Berufungsbeklagten unrechtmässig eingeschränkt hätten, indem sie sie am Betreten des Balkons gehindert sowie sie zwangsweise ins Universitätsspital verbracht und dort zurückbehalten hätten, weshalb die Tathandlungen der Berufungsbeklagten mangels Amtshandlung nicht tatbestandlich bzw. durch Notwehr gerechtfertigt gewesen seien. Gleiches gilt mit Blick auf die geltend gemachte Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB im Rahmen der Beschimpfung, die Bestreitung des Vorliegens des subjektiven Tatbestandes bei der Berufungsbeklagten sowie das beantragte Absehen von einer Bestrafung in Anwendung von Art. 54 StGB (zum Ganzen Berufungsantwort, Akten S. 430 ff.). Diese Rügen kann die Berufungsbeklagte gegenüber der Vorinstanz sowie im Rahmen eines allfälligen Berufungsverfahrens auch nochmals gegenüber dem Berufungsgericht vorbringen.

4.2 Kassiert die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO, haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Die Rechtsmittelinstanz spricht die Entschädigung für die im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Aufwendungen nach Ermessen zu (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 436 N 16). Mit Blick auf das vorliegende Rückweisungsverfahren hat der Privatverteidiger der Berufungsbeklagten mit seiner Berufungsantwort auch seine Honorarnote vom 16. März 2023 eingereicht. Er macht einen Aufwand von 7,1667 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 300.■ sowie Auslagen von CHF 57.■, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7%, geltend. Dies erscheint grundsätzlich angemessen. Allerdings ist der Aufwand des Privatverteidigers zum üblichen Stundenansatz von CHF 250.■ zu entschädigen. Ein höherer Ansatz kann nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen besonders komplizierten Sachverhalt oder um eine besonders schwierige Rechtsproblematik handelt. Solches wird vorliegend nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Die zu entrichtende Parteientschädigung beläuft sich mithin auf CHF 1'848.70 (einschliesslich Auslagen), zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von CHF 142.35, d.h. insgesamt CHF 1'991.05.

Was sodann eine allfällige Parteientschädigung der Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren angeht, so können im vorliegenden Rückweisungsverfahren der Ausgang der Streitsache und dementsprechend auch die hiervon abhängigen Fragen, ob und in welcher Höhe der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zuzusprechen ist, noch nicht beurteilt werden. Vielmehr wird die Vorinstanz diese Fragen anlässlich der zweiten Hauptverhandlung bei Vorliegen des Gutachtens zu entscheiden haben.

://: Das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Juni 2022 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Der Berufungsbeklagten werden für das Rückweisungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'991.05 (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entrichtet.

Mitteilung an:

## APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Laura Macula

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.